

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachen- und Gleitschirmgemeinschaft Alfeld e. V.  
Rudolf Ermert  
Heinrich-Rinne-Straße 22

31061 Alfeld

Gmund, 5. April 1995 K/el

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Holzer Berg", 31061 Alfeld /Sack

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirmgemeinschaft Alfeld e. V. vom 25.10.1994 folgende

## E r l a u b n i s :

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Holzer Berg" mit der Flurnummer 37 (Start- und Landeplatz), Gemarkung Sack.  

Der Geländeteil, der nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Wernershöhe innerhalb einer 500 m breiten Zone, welche das Naturschutzgebiet umschließt, liegt, ist nicht Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

## A u f l a g e n :

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund begrenzt.
10. Im Naturschutzgebiet "Wernershöhe" ist starten und landen gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung verboten. Dies gilt nicht für Notlandungen.
11. Die Auflagen der Stadt Alfeld (Leine) vom 12.08.1994 zum Transport der Winde und von Fluggeräten sowie zum Auslegen des Seiles sind einzuhalten.

#### B e g r ü n d u n g :

Mit Datum des 25.10.1994 hat die Drachen- und Gleitschirmgemeinschaft Alfeld e. V. einen Antrag auf Verlängerung der allgemeinen Erlaubnis für das Hängegleiter- und Gleitsegelfluggelände "Holzer Berg" gestellt. Das Fluggelände liegt im Landschaftsschutzgebiet Sackwald und grenzt unmittelbar an eine 500 m breite Zone, die nach § 4 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung Wernershöhe das Naturschutzgebiet umschließt. Zweck dieser Zone ist, das Betreiben von nichtzulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art vom Naturschutzgebiet Wernershöhe fernzuhalten.

Die Bezirksregierung Hannover bestätigte mit Schreiben vom 16.05.1994, daß die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Sackwald" kein Verbot hinsichtlich Starten, Landen und Überfliegen des Landschaftsschutzgebietes beinhaltet. Für den

Transport der Winde und der Fluggeräte sowie für das Auslegen des Schleppseiles erteilte die Stadt Alfeld mit Schreiben vom 12.08.1994 eine Transport- und Fahrgenehmigung.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage war, die Verlängerungserlaubnis auszusprechen. Der Antragsteller konnte mit der Bestätigung der Bezirksregierung Hannover nachweisen, daß die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Sackwald" kein Flugbetriebsverbot beinhaltet. Im angrenzenden Naturschutzgebiet Wernerhöhe, mit seiner 500 m breiten Zone um das Naturschutzgebiet herum, ist ein Verbot für das Betreiben nichtzulassungspflichtiger Luftfahrzeuge vorgesehen. Starten und Landen ist dort somit verboten. Ein Überflugsverbot kann jedoch daraus nicht abgeleitet werden, da Luftsperrgebiete nach § 26 LuftVG ausschließlich vom Bundesministerium für Verkehr eingerichtet werden und nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung fallen.

Da alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Flugbetrieb vom Antragsteller erbracht wurden, hat die Drachen- und Gleitschirmgemeinschaft Alfeld e. V. einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb